



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Direktion für Wirtschaftspolitik
Vernehmlassung LadÖG Motion Lombardi
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Zug, 13. Mai 2014 bua

**Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG)
Umsetzung der Motion Lombardi (12.3637): Frankenstärke. Teilharmonisierung der Ladenöffnungszeiten
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2014 hat uns das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF zur Stellungnahme zu einem neuen Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG) eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Zug lehnt eine Regelung der Ladenöffnungszeiten auf Bundesebene ab.

Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Zug ist grundsätzlich gegenüber einer Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten positiv eingestellt. Verschiedene gesellschaftliche Entwicklungen haben zu einer Veränderung des Konsumverhaltens geführt. Die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten haben sich gewandelt. Diese Änderungen sind sichtbar am Zulauf zu Tankstellenshops, aber insbesondere auch an den Umsätzen der Läden im Bahnhof Zug, wo liberale Öffnungszeiten gelten. Es ist kaum zu bestreiten, dass die Konsumentinnen und Konsumenten von einer Ausweitung der Ladenöffnungszeiten profitieren.

Dennoch sind wir der Meinung, dass es sich bei dem Bundesgesetz um das falsche Instrument handelt. Eine nationale Harmonisierung ist nicht notwendig. Die Regelung der Ladenöffnungszeiten soll weiterhin hauptsächlich in der Kompetenz der Kantone bleiben. Die Kantone können mit ihren Regelungen den spezifischen regionalen Bedingungen und Sensibilitäten besser entsprechen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Stimmvolk sich auf Kantonsebene in letzter Zeit mehrfach gegen eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten entschieden hat, so auch im Kanton Zug vor etwas längerer Zeit.

Regelung für den 24. Dezember

Gemäss dem Gesetzesentwurf ist der 24. Dezember, d.h. der Heilige Abend, dem Samstag gleichgestellt. Dies würde einen Ladenschluss erst um 19 Uhr bedeuten. Mit diesen Ladenschlusszeiten wird vielen Familien die traditionelle Weihnachtsfeier am Heiligen Abend verunmöglicht. Sollte das LadÖG entgegen unserer Erwartung zustande kommen, sollte daher der Heilige Abend vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden bzw. die Ladenöffnung bis maximal 17 Uhr möglich sein.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug